



Arbeiten auf Seilbahnanlagen Checkliste

Ist in Ihrem Betrieb die Sicherheit bei Arbeiten auf Seilbahn- und Skiliftanlagen gewährleistet?

Das Arbeiten an Seilbahnanlagen, insbesondere hoch oben auf den Masten, ist anspruchsvoll und mit vielen Gefahren verbunden. Ein Unfall hat rasch verheerende Folgen.

Die Hauptgefahren sind:

- eingezogen/gequetscht werden bei Arbeiten an Anlagen
- stürzen/abstürzen bei Arbeiten in Gebäuden und an Anlagen
- getroffen werden von herunterfallenden Gegenständen

Mit dieser Checkliste bekommen Sie solche Gefahren besser in den Griff.

1. Füllen Sie die Checkliste aus.

Wo Sie eine Frage mit «nein» oder «teilweise» beantworten, ist eine Massnahme zu treffen. Notieren Sie die Massnahmen auf der letzten Seite. Sollte eine Frage Ihren Betrieb nicht betreffen, streichen Sie diese einfach weg.

2. Setzen Sie die Massnahmen um.

Konstruktion und Ausrüstung der Anlagen

- 1 Sind auf den Stützen und in den Seilbahnstationen ortsfeste **Arbeitspodeste mit Seitenschutz** vorhanden? ja
 teilweise
 nein
- Podeste für die Seilkontrollen, das Arbeiten an Gehängen usw. (Bild 1)



1 Arbeitspodeste mit Seitenschutz

- 2 Können die **Stützen** sicher bestiegen werden? ja
 teilweise
 nein
- Eine Steigschutzeinrichtung (Bild 2) ist ab einer Absturzhöhe von 3 m erforderlich. Die Absturzhöhe ist die grösstmögliche Fallhöhe und nicht zwingend identisch mit der Stützhöhe. Beim Besteigen der Stütze ist die Steigschutzeinrichtung zu verwenden und die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz zu tragen.



2 Ab 3 m Absturzhöhe braucht es eine Steigschutzeinrichtung.

- 3 Befinden sich **Not-Halt-Einrichtungen** bei den Zugängen zu den Gefahrenstellen der technischen Anlagen? (Bild 3) ja
 teilweise
 nein

- 4 Ist für die **visuelle Kontrolle der Seile** der Standort oder Arbeitsplatz so gesichert, dass die kontrollierende Person weder abstürzen noch vom Seil erfasst werden kann? ja
 teilweise
 nein
- Falls möglich ist die Kontrolle auf der Seilauflaufseite vorzunehmen.

- 5 Sind für das Arbeiten in der Höhe geeignete **Anschlagpunkte** vorhanden? ja
 teilweise
 nein
- Die Anschlagpunkte sollen sich oberhalb der Fangöse des Auffanggurts befinden, damit bei einem Sturz ins Seil der Auffangstoss nicht allzu gross wird.

- 6 Sind an den **beweglichen Teilen der Anlage** (z. B. Kardanwellen, Kupplungen, Brems scheiben) Schutzeinrichtungen angebracht? (Bild 4) ja
 teilweise
 nein
- Die Schutzeinrichtungen müssen verhindern, dass in einen Gefahrenbereich gegriffen oder getreten werden kann.



3 Not-Halt-Einrichtung beim Zugang zur Gefahrenstelle.

- 7 Entsprechen die vom Bahnhersteller gelieferten **Arbeitskörbe** dem Stand der Technik? (Bild 5) ja
 teilweise
 nein
- Die Arbeitskörbe müssen SN EN 13796-1, Kap. 13 entsprechen.

- 8 Für **Skilifte und festgeklemmte Umlaufbahnen**: Ist für das Versetzen der Gehänge ein Arbeitspodest vorhanden und lässt sich diese Arbeit sicher ausführen? ja
 teilweise
 nein

Ausrüstung der Mitarbeitenden

- 9 Tragen die Mitarbeitenden beim Arbeiten in der Höhe die **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz**? ja
 teilweise
 nein
- Ab 3 m Absturzhöhe ist die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz einzusetzen. Je nach Risikoanalyse kann dies schon bei geringer Absturzgefahr erforderlich sein.

- 10 Tragen die Mitarbeitenden beim Arbeiten in der Höhe **Schutzhelme mit Kinnriemen**? (Bild 6) ja
 teilweise
 nein



4 Bewegliche Teile müssen verdeckt sein.

11 Sind die Mitarbeitenden während der Wintersaison mit **Tourenskischuhen** ausgerüstet?

Herkömmliche Alpinskischuhe sind zum Besteigen von Leitern ungeeignet und gefährlich. Die Skibindungen müssen korrekt auf den spezifischen Schuhtyp eingestellt sein.

- ja
 teilweise
 nein

Organisation, Schulung, menschliches Verhalten

12 Sind die Mitarbeitenden für das **sichere Arbeiten auf Podesten und Stützen** instruiert worden?

Hauptsächliche Themen:

- Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung
- Abschalten und Sichern der Anlagen
- Benützen von Fahrzeugen (Arbeitskörben) zum Erreichen und Verlassen der Stützen
- Verhalten im Notfall

- ja
 teilweise
 nein

13 Sind die Mitarbeitenden über die **Rettung** einer im Auffanggurt hängenden Person instruiert worden?

Hängt eine Person längere Zeit im Auffanggurt, kann es zu einem Hängetrauma kommen. Sie kann bewusstlos werden und in diesem Fall nicht mehr selbst Hilfe anfordern. Der Betrieb muss in der Lage sein, eine ins Seil abgestürzte Person innert 10 bis 20 Minuten mit eigenen Mitteln zu retten.

- ja
 teilweise
 nein

14 Ist die **Kommunikation** zwischen der Person, die die Maschine bedient, und denjenigen, die an der Anlage arbeiten, immer gewährleistet?

Es ist im Voraus zu regeln, mit welchen Mitteln eine sichere Kommunikation gewährleistet wird. (Bild 7)

- ja
 teilweise
 nein

15 Werden die **Anlagen** vor Instandhaltungsarbeiten **sicher abgeschaltet** und gegen unerwarteten Anlauf gesichert?

Weitere Informationen:

Faltprospekt «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen», Regel 4, www.suva.ch/84045.d
Instruktionsmappe «Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten an Seilbahn- und Skiliftanlagen», Regel 4, www.suva.ch/88823.d

- ja
 teilweise
 nein

16 Sichern die Mitarbeitenden beim Arbeiten in der Höhe die **Werkzeuge gegen Hinunterfallen**? (Bild 8)

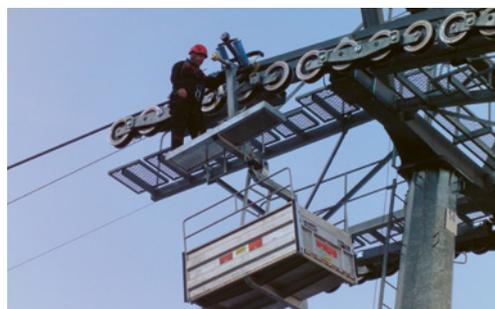
- ja
 teilweise
 nein

17 Werden für komplexere Instandhaltungen wie dem **Seilschieben oder Spleissen** anerkannte Spezialisten beigezogen?

- ja
 teilweise
 nein

18 **Kontrollieren** die Vorgesetzten regelmässig, ob die **Sicherheitsregeln befolgt werden**, und dokumentieren sie die Kontrollen?

- ja
 teilweise
 nein



5 Geeigneter Arbeitskorb des Seilbahnherstellers



6 Beim Arbeiten in der Höhe muss ein Schutzhelm mit Kinnriemen getragen werden.



7 Sichere Kommunikation durch disziplinierten Funkverkehr.



8 So können Werkzeuge nicht hinunterfallen, z. B. mit Sicherungsleine am Hammer für das Befestigen am Gurtzeug.

Weitere wichtige Checklisten für Ihre Branche:

- Zusammenarbeit mit Drittfirmen, www.suva.ch/66092/1.d
- Anschlagmittel (Anbindemittel), www.suva.ch/67017.d
- Allein arbeitende Personen, www.suva.ch/67023.d
- Gefahren im Winter, www.suva.ch/67031.d
- Tisch- und Ständerbohrmaschinen, www.suva.ch/67036.d
- Tisch- und Ständerschleifmaschinen, www.suva.ch/67037.d
- Notfallplanung für nicht ortsfeste Arbeitsplätze, www.suva.ch/67061.d
- Persönliche Schutzausrüstungen (PSA), www.suva.ch/67091.d
- Elektrohandwerkzeuge, www.suva.ch/67092.d
- Schweißen, Schneiden, Löten und Wärmen (Flammenverfahren), www.suva.ch/67103.d
- Schweißen und Schneiden (Lichtbogenverfahren), www.suva.ch/67104.d
- Mechanische Gefährdungen an Maschinen, www.suva.ch/67113.d
- Seilbahn- und Skilifte, www.suva.ch/67122.d
- Pistenfahrzeuge, www.suva.ch/67176.d
- Beschneigungsanlagen, www.suva.ch/67193.d

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen zusätzlichen Massnahmen. Notieren Sie diese auf der letzten Seite.

Checkliste ausgefüllt von: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Überprüfte Räume / Arbeitsplätze: _____

Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	beauftragte Person	erledigt		Bemerkungen	geprüft	
				Datum	Visum		Datum	Visum

Wiederholung der Kontrolle am: _____

(Empfehlung: alle 6 Monate)

→ **Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an: Tel. 058 411 12 12, kundendienst@suva.ch**
Download und Bestellungen: www.suva.ch/67187.d